



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu „Bericht und Beschlussempfehlung des Sozialausschusses“ (Drucksache 20/3462(neu))

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Drucksache 20/3295

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung Drucksache 20/3462(neu) wird wie folgt geändert:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes wird unter Nr. 11 a) zur Änderung § 38 Absatz 3 nach aa) wie folgt ergänzt beziehungsweise geändert:

a) „bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„„A“ ist ein Faktor zur Berücksichtigung der Vertretungsstunden und entspricht der Differenz zwischen 1,22605 und der mit dem Faktor 0,00383 multiplizierten Zahl der kalenderjährlichen Schließtage.““

b) Die bisherige Nr. 11 a) bb) wird zur neuen Nr. 11 a) cc).

c) Die bisherige Nr. 11 a) cc) wird zur neuen Nr. 11 a) dd).

2. Artikel 4 Weitere Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes 2027 wird unter Nr. 1 zur Änderung des § 38 Absatz 3 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„In § 38 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1,22605“ durch die Angabe „1,22989“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Diese Änderung des KiTaG verfolgt das Ziel, die Ergebnisse des Abschlussberichts vom Februar 2024 zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes schrittweise umzusetzen.

Für das Jahr 2022 untersuchte die Evaluation die Ursachen für den Ausfall des pädagogischen Personals differenzierter. Es wurde festgestellt, dass die krankheitsbedingten Fehlzeiten pro Vollzeitäquivalent im Durchschnitt bei 21,9 Tagen lagen.

Trotz dieser hohen Fehlzeiten bleibt die Anzahl der im sogenannten Faktor A einkalkulierten Krankheitstage im neuen KiTaG unverändert bei 15 Tagen. Der Faktor A bestimmt die benötigten Vertretungsstunden abhängig von den jeweiligen planmäßigen Schließtagen. Zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse ist eine Erhöhung der zu berücksichtigenden Krankheitstage von 15 auf 22 Tage notwendig.

Folglich erhöht sich die Anzahl der insgesamt zu berücksichtigenden Ausfalltage von 52 auf 59 Ausfalltage.

Zu Nummer 2:

Der Faktor zur Berechnung der benötigten Vertretungsstunden wird aufgrund des tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Urlaubstages ab dem 01. Januar 2027 angepasst. Der neue Aufschlag von 0,22989 ergibt sich durch die Division von 60 Ausfalltagen (22 Krankheitstage, 33 Urlaubstage inklusive Regenerationstage, 5 Fortbildungstage) durch die Tage pro Jahr ohne Wochenenden (261).

Dr. Heiner Garg
und Fraktion